

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^{ro}. 4

München, den 24. Mai 1851.

I n h a l t :

Gesetz, die Verleihung von Militärpersonen oder von Landwehrmännern zur Untreue oder zum Ungehorsam betr.

Gesetz,

die Verleihung von Militärpersonen oder von Landwehrmännern zur Untreue oder zum Ungehorsam betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern,
 Pfalzgraf bei Rhein,
 Herzog von Bayern, Franken und in
 Schwaben ic. ic.

Wir haben nach Vernehmung Un-

seres Staatsrathes mit Rath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschossen und verordnet, daß folgt:

Art. 1.

Wer in rechtswidriger Absicht einen Angehörigen der activen Armee zum Unge-